

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RA 19/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. März 1973

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 8. März 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n ,
die Richter H e y e r und Dr. R e i n h o l d
und die ehrenamtlichen Richter V o g t
und S t r a s s e r
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1971
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres im Ausland durchlaufenen Schul- und Hochschulbildung um Ausfallzeiten handelt, wenn im Anschluß daran innerhalb von 5 Jahren im Ausland eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist.

Der 1904 in Bozen geborene Kläger besuchte dort bis 1923 das Gymnasium und studierte anschließend bis 1928 in Wien, Innsbruck und Pavia. Nach Ableistung seines italienischen Militärdienstes war er vom 1. November 1930 bis 31. August 1940 in Italien als Chemiker versicherungspflichtig beschäftigt. Denn optierte er für und siedelte nach Deutschland über, wo er später wiederum versicherungspflichtig arbeitete. Die Beklagte ließ bei der Berechnung des ihm ab 1. Oktober 1969 gewährten Altersruhegeldes die Zeit von 1920 bis 1928 unberücksichtigt. Das Sozialgericht (SG) Koblenz verurteilte sie, diese Zeit des Schul- und Hochschulbesuches als Ausfallzeit rentensteigernd anzurechnen (Urteil vom 13. Januar 1971). Auf ihre Berufung hob das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz dieses Urteil auf und wies die Klage ab (Urteil vom 9. Dezember 1971). Zeiten einer Schul- und Hochschulausbildung seien nur dann Ausfallzeiten, wenn im Anschluß daran innerhalb von 5 Jahren eine nach deutschem Recht rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werde. Die Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-VO Nr. 3) stelle ausländische Versicherungszeiten lediglich hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten gleich.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Ur-
teil des SG zurückzuweisen.

Er rügt eine Verletzung materiellen Rechts. Nach § 36
Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG)
seien nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegende
Schul- und Hochschulzeiten schlechthin Ausfallzeiten. Außer-
dem sei der Eintritt in die italienische Rentenversicherung
nach der EWG-VO Nr. 3 als Aufnahme einer versicherungs-
pflichtigen Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift zu wer-
ten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Entgegen der Auffassung des Klägers sind Zeiten einer nach
Vollendung des 16. Lebensjahres durchlaufenen Schul- und
Hochschulausbildung Ausfallzeiten nur unter den in § 36
Abs. 1 Nr. 4 AVG genannten Voraussetzungen. Von diesen ist
durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972
(BGBl I 1965) allerdings die der Anschlußversicherung
gestrichen worden (Art. 1 § 2 Nr. 13 RRG), und zwar mit
Wirkung vom 19. Oktober 1972 (Art. 6 § 8 Abs. 2 RRG).
Der Rentenanspruch des Klägers beruht jedoch auf einem vor
diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfall; das RRG
sieht insoweit – wie die Beklagte zutreffend hervorhebt –
eine Anwendung auf derartige frühere Versicherungsfälle nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vor. Die Schul- und Hochschulausbildungszeit des Klägers von 1920 bis 1928 könnte deshalb nur Ausfallzeit sein, wenn der Kläger im Anschluß daran innerhalb von 5 Jahren eine nach deutschem Recht versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen und Beiträge zur deutschen Rentenversicherung bzw. solchen Beiträgen gleichgestellte Beiträge entrichtet hätte (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG in der bis zum 18. Oktober 1972 gültigen Fassung). Das ist nicht der Fall. Entgegen der Auffassung der Revision sind die ab 1930 vom Kläger zur italienischen Sozialversicherung entrichteten Beiträge deutschen Rentenversicherungsbeiträgen insoweit nicht gleichgestellt. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat lediglich bestimmt, daß für die Entscheidung, ob Zeiten, "die nach den deutschen Rechtsvorschriften Ausfallzeiten sind", als solche angerechnet werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates entrichteten Beiträge und der Eintritt in die Versicherung eines anderen Mitgliedstaates den Beiträgen nach den deutschen Rechtsvorschriften und dem Eintritt in die deutsche Rentenversicherung gleichstehen (Anhang G Teil I Abschn. B Nr. 1 der EWG-VO Nr. 3 vom 25. September 1958, BGBl II 1959, 473, in der hier maßgebenden Fassung des Art. 6 der VO Nr. 130/63 vom 18. Dezember 1963, BGBl II 1964, 77). Wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat (SozR Nr. 1 zu § 29 FRG), sind danach jedoch die entsprechenden mitgliedstaatlichen Beiträge den Beiträgen nach den deutschen Rechtsvorschriften und der Eintritt in die mitgliedstaatliche Sozialversicherung dem Eintritt in die deutsche Rentenversicherung nur gleichgestellt für die Entscheidung, ob die nach § 36 Abs. 3 AVG für die Anrechnung von Ausfallzeiten erforderlichen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, also die sog. Halbdeckung gegeben ist. Dagegen ist zunächst nach innerstaatlichem, hier also nach deutschem Recht zu er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

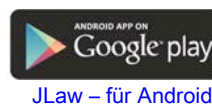
mitteln, ob überhaupt Ausfallzeiten i.S. des § 36 Abs. 1 AVG vorliegen. Erst dann kann geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Sonderregelung des Anhangs G I B der EWG-VO Nr. 3 die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 AVG erfüllt sind und die Anrechnung der nachgewiesenen Ausfallzeiten unter Berücksichtigung der mitgliedstaatlichen Beiträge erfolgen kann. Daß es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung handelt, hat der erkennende Senat bereits festgestellt (BSG 32, 128 und SozR Nr. 51 zu § 1251 RVO). Auch hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften diese Regelung bei der im Juni 1971 erfolgten Neuordnung des Rechts der Wanderarbeitnehmer ausdrücklich aufrechterhalten; der Anhang V Abschn. B Nr. 2a Abs. 1 der am 1. Oktober 1972 in Kraft getretenen EWG-VO Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 stimmt insoweit mit dem Anhang G Teil I Abschn. B Nr. 1 der durch diese VO (Art. 99) aufgehobenen EWG-VO Nr. 3 wörtlich überein (vgl. Amtsbl. d. Europ. Gemeinschaften 1971 Nr. L 149 S. 4, 35, 46; 1972 Nr. L 74 S. 1, 41). Eine ausdehnende Anwendung kann deshalb entgegen der Auffassung des Klägers nicht in Betracht kommen.

Nach alledem ist die Schul- und Hochschulzeit des Klägers von 1920 bis 1928 mangels einer entsprechenden deutschen Anschlußversicherung keine Ausfallzeit; sie kann also bei der Berechnung seines Altersruhegeldes nicht rentensteigernd berücksichtigt werden. Die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen, denn das Urteil des LSG ist nicht zu beanstanden.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)